1. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Blaubeuren (Kita-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97 a des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – sowie § 6 des Gesetzes für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Blaubeuren sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Satzung maßgebend:

§ 1 Allgemeines

Gemäß dem Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg) sind Kindertageseinrichtungen

- Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung in Kinderkrippen (Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr - U3-Bereich)
- Kindergärten (Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt – Ü3-Bereich)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kinder im Alter von unter drei Jahren bis zum Schuleintritt).

In integrativen Gruppen werden Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut.

Betriebsformen von Kindertageseinrichtungen sind insbesondere

1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen)
2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (RG - Regelgruppen)
3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten, d.h. ununterbrochen mind. 6 Std. (VÖ6 und VÖ7)
4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (GT - Ganztagesbetreuung).

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Blaubeuren sind öffentliche Einrichtungen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 2 Aufnahme

(1) In den städtischen Kindertageseinrichtungen können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in unterschiedlichen Betriebsformen und Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann im begründeten Einzelfall Einschränkungen an den angebotenen Betriebsformen und Betreuungszeiten vornehmen, wenn dies für die geregelten Abläufe in der Kindertageseinrichtung erforderlich ist.

(2) Ein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder einer bestimmten Betreuungsform besteht nicht. Krippenkinder haben keinen Anspruch auf einen Kindergartenplatz in derselben Kindertageseinrichtung.

(3) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung werden gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass den Bedürfnissen der

Kinder mit und ohne Behinderung jeweils Rechnung getragen werden kann.

(4) Über Anträge zur Aufnahme bzw. Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 3 Absatz 2 bis 4 dieser Satzung entscheidet grundsätzlich die Leitung der Kindertageseinrichtung. Sie legt den Beginn des Benutzungsverhältnisses fest. Die Bewilligung des Benutzungsverhältnisses kann mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen werden.

(5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gemäß § 4 KiTaG ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Ebenfalls hat eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz zu erfolgen.

(6) Die Prüfung der Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage folgender Unterlagen:

- Antrag auf Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung (Anlage 1)
- Fragebogen über die ärztliche Untersuchung/Impfberatung einschließlich der Vorlage von Nachweisen über einen hinreichenden Masernschutz gemäß § 20 des Infektionsschutzgesetzes (Anlage 2 Gesundheit und Wohlbefinden des Kindes)
- Einverständniserklärungen (Anlage 6)

(7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Fortsetzung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den/die Personensorgeberechtigten kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Der Antrag auf Beendigung des Betreuungsverhältnisses (Anlage 10) ist mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Beendigungsdatum schriftlich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu übergeben.

(2) Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen und altersgemischte Gruppen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten beantragen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Der Antrag auf Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses soll spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres gestellt werden (Anlage 8).

(3) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des Kindergartenjahrs am 31. August. Sie werden von Amts wegen abgemeldet. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann mit dem Antrag auf Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis spätestens mit Ablauf des Kindergartenjahres gestellt werden (Anlage 9). Die Verlängerung kann bis maximal zu dem Werktag erfolgen, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht.

(4) Der weitere Besuch der Kindertageseinrichtung eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf eines Antrages (Anlage 7).

(5) Die Anträge gemäß der Absätze 2 bis 4 sowie 7 sollen schriftlich bei der Kindertageseinrichtung oder dem Träger gestellt werden.

(6) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann aus wichtigem Grund das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich beenden,

1. wenn das Kind die Kindertageseinrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
2. wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten oder wiederholt die Abläufe in der Kindertagesstätte und/oder deren Nutzer massiv stören,
3. wenn der Elternbeitrag mindestens sechs Monatsbeiträge trotz Mahnung nicht gezahlt wurde,
4. wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der

Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht auszuräumen sind.

(7) Generell kann ein Wechsel der Betriebsform sowie der Betreuungszeit zu Beginn des Kindergartenhalbjahres (01. Februar) oder des Kindergartenjahres (01. September) auf Antrag (Anlage 7) erfolgen.

§ 4 Grundsätzliches zum Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Fehlt ein Kind, ist die Gruppenleitung oder Leitung der Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.

(4) Die Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bzw. auf der Homepage der Stadt Blaubeuren bekanntgegeben.

(5) Die Kinder sind keinesfalls vor der Öffnung der Kindertageseinrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der vereinbarten Betreuungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass

(1) Die Ferien werden vom Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Muss die Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung oder behördlicher Anordnungen) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon baldmöglichst unterrichtet.

Der Träger der Kindertageseinrichtung strebt an, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Kindertageseinrichtung oder der Gruppe zu vermeiden.
Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

Die Kindertageseinrichtung wird darüber hinaus auch am Betriebsausflug bzw. dem Sommerfest, dem Putztag, der Personalversammlung (1/2 Tag), dem pädagogischen Planungstag, dem Vorschulausflug, der städtischen Weihnachtsfeier (1/2 Tag) und dem Kinderfest (1/2 Tag) geschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung behält sich die Einschränkung des Betreuungsangebotes durch Personalengpässe vor. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 6 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen wird ein Elternbeitrag erhoben (Anlage 11).

(2) Gebührenmaßstab ist:

1. die Art der Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Einrichtung mit Altersmischung, Krippe),
2. die Betriebsform (RG, VÖ6, VÖ7, GT) sowie der individuelle Umfang der Betreuungszeit,
3. das Alter des Kindes,
4. die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners im

Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Änderungen der Gebühren, auch die Umstellung auf ein anderes Gebührensystem, bleiben dem Träger vorbehalten.

(3) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich ab dem ersten Tag der Eingewöhnung bzw. Aufnahme in der Kindertageseinrichtung. Der Elternbeitrag wird je Kind und Betreuungsplatz sowie für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Er ist monatlich zu entrichten. Fällig ist der Elternbeitrag am ersten des jeweiligen Monats.
Der Elternbeitrag wird für elf Monate erhoben. Der August ist beitragsfrei.

Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Befindet sich der Gebührenschuldner mit mindestens drei Monatsbeiträgen im Verzug, kann eine Reduzierung des Betreuungsumfanges auf die niedrigste angebotene Betriebsform erfolgen. Das Recht auf eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 3 Absatz 6 Nummer 3 bleibt davon unberührt.

(5) Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Kindertageseinrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50 v. H..

Zur Ermittlung des Elternbeitrages für den Übergang der Betreuungsart Kinderkrippe in den Kindergarten ist das Geburtsdatum des Kindes maßgebend.
Bei einem Geburtsdatum bis einschließlich zum 15. des jeweiligen Monats ist der volle Elternbeitrag für den Kindergarten zu entrichten.
Bei einem Geburtsdatum ab dem 16. des jeweiligen Monats ermäßigt sich der Elternbeitrag für den Kindergarten auf 50 v. H..

In abweichend gelagerten Fällen im Übergang von Kinderkrippe zum Kindergarten kann die Ermittlung des Elternbeitrages in einer Einzelfallentscheidung erfolgen.

(6) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung dar. Er ist grundsätzlich auch in den Ferien, bei Nichtbenutzung, während der Schließzeiten und -tage sowie vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

(7) Die Höhe des Elternbeitrages gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 richtet sich nach der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten minderjährigen Kinder im Haushalt. Die Staffelung des Elternbeitrages erfolgt bis einschließlich dem vierten Kind.

Eine durch die Erhöhung der Anzahl der Haushaltsangehörigen folgende Elternbeitragsermäßigung findet bei einer Meldung bis einschließlich drei Monate nach dem Ereigniszeitpunkt rückwirkend statt. In allen anderen Fällen erfolgt die Berücksichtigung ab dem Bekanntwerden beim Träger.

Wenn sich die Elternbeitragsermäßigung durch die Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen verringert oder wegfällt, erfolgt die Änderung des Elternbeitrages grundsätzlich rückwirkend zum Ereigniszeitpunkt.

Für die Ermittlung der Ermäßigung des Elternbeitrages nach den Sätzen 4 bis 6 gilt Absatz 5 sinngemäß.

(8) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches die Kindertageseinrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(9) Bei allen Formen der Ganztagesbetreuung (durchgehende Betreuungszeit mehr wie sieben Stunden täglich) und bei allen Angebotsformen mit Kindern unter drei Jahren ist die Mittagessenversorgung obligatorisch.

Bei den Angeboten der verlängerten Öffnungszeiten bis 30 Stunden (VÖ6) sowie bis 35 Stunden (VÖ7) kann eine Mittagessenversorgung zusätzlich gewählt werden. § 3 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 7 Aufsichtspflicht

(1) Während der individuellen Betreuungszeiten sind die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der in Empfangnahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Personensorgeberechtigten bzw. der abholenden Person. Maßgebend für die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung ist die jeweilige bewilligte Betreuungszeit. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(3) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf (Anlage 6 Punkt 4).

(4) Die Personensorgeberechtigten entscheiden durch eine schriftliche Erklärung, von wem das Kind abgeholt werden darf (Anlage 6 Punkt 3).

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde (Anlage 6 Punkt 6).

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen sind die Personensorgeberechtigten nach § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 3).

(3) Bei Krankheitssymptomen sind die Kinder zu Hause zu behalten. Dem Kind ist ausreichend Zeit einzuräumen wieder gesund zu werden, damit es mit Freude am Alltag in der Kindertageseinrichtung teilhaben kann. Bei Erbrechen, Durchfall und Fieber gilt eine Frist von 48 Stunden Symptomfreiheit, bis die Kindertageseinrichtung wieder besucht werden darf.

(4) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit gemäß Absatz 1 die Kindertageseinrichtung wieder besucht, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden, in der nach § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 4).

(5) Muss ein Kind ein Medikament einnehmen, ist die Kindertageseinrichtung hiervon schriftlich zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt mittels der vom Arzt ausgefüllten Anweisung zur Medikamentengabe sowie der Ermächtigung der/des Personensorgeberechtigten (Anlage 5). Die Personensorgeberechtigten müssen die Einverständniserklärung – Fiebermessen (Anlage 6 Punkt 1) und die Einverständniserklärung – Entfernen von Zecken (Anlage 6 Punkt 2) ausgefüllt bei der Kindertageseinrichtung abgeben.

§ 9 Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

1. auf dem direkten Weg von und zu der Kindertageseinrichtung,
2. während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung,
3. während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes haften Träger und Personal nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Es wird empfohlen, alle Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch den jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.
Im Einzelnen gelten § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes – KiTaG und die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes - KiTaG in der jeweiligen Fassung.

§ 11 Steuerklausel

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe.

§ 12 Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Kindertageseinrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben (Anlage 6 Punkt 7).
(4) Eine Veröffentlichung von Fotos/sonstigen Medien wie Videos des Kindes/der Kinder in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anlage 6 Punkt 5).
(5) Die Verarbeitungsgrundsätze des Art. 5 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gelten auch dann, wenn für die Verarbeitung personenbezogener Daten eine Einwilligung vorliegt. Eine Verarbeitung sollte daher in jedem Fall nur in dem Umfang stattfinden, wie diese für die Erziehung, Bildung und Betreuung erforderlich ist. Alle über diesen Zweck hinausgehenden und damit nicht benötigten Daten dürfen nicht erhoben werden und sind zu löschen.

Die Informationspflicht des Art. 13 DSGVO ist bei der Erhebung der personenbezogenen Daten zu beachten und gilt nicht nur auf Verlangen der Personensorgeberechtigten. In jedem Fall sind damit folgende Punkte mitzuteilen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (des Trägers)
- Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (des Trägers)
- die Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlage
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- die Dauer der Speicherung
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde:

  Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg
  Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart;
  E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de; Tel: 0711 / 61 55 41-0

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2026 in Kraft.

Entgegenstehende Regelungen verlieren ihre Gültigkeit.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaubeuren, 14.07.2026

Robin Menholz
Bürgermeister

Antrag auf Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung

Kindertageseinrichtung .....

Gruppe .....

Aufnahme ab .....

Angaben zum Kind

Name, Vorname .....

Anschrift .....

Telefon .....

Geburtsdatum .....

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

Konfession .....

Hausarzt/-ärztin des Kindes .....

Anschrift des Arztes/der Ärztin .....

Telefon des Arztes/der Ärztin .....

Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigte(r) 1 ☐ sorgeberechtigt

Name .....

Anschrift .....

Herkunftsland[1)] .....

E-Mail[2)] .....

Personensorgeberechtigte(r) 2 ☐ sorgeberechtigt

Name .....

Anschrift .....

Herkunftsland[1)] .....

E-Mail[2)] .....

In der Familie vorrangig gesprochene Sprache: .....

In Notfällen telefonisch zu benachrichtigen[3)]:

Name, Vorname ..... Telefon .....

Name, Vorname ..... Telefon .....

Name, Vorname ..... Telefon .....

Name, Vorname ..... Telefon .....

Geschwister

Zur Familie gehörende Kinder unter 18 Jahren[4]:

Name, Vorname	.....	Geburtsdatum	.....
Name, Vorname	.....	Geburtsdatum	.....
Name, Vorname	.....	Geburtsdatum	.....
Name, Vorname	.....	Geburtsdatum	.....

Wohlbefinden des Kindes

Krankheiten: .....

Allergien: .....

Eingliederungshilfe: ☐ wird benötigt ☐ wurde zum ..... beantragt
☐ wurde bewilligt (bitte Bescheid vorlegen)

Impfungen (bitte Datum angeben):

letzte Tetanusimpfung: .....

Masernimpfung: .....

Sonstige Impfungen: .....

Benötigter Betreuungsumfang

☐ Krippe (unter 3 Jahre) ☐ Kindergarten (über 3 Jahre) ☐ Altersgemischt

Betriebsform (es sind maximal zwei Betriebsformen kombinierbar):

☐ Regelkindergarten (RG)

☐ Verlängerte Öffnungszeiten 6 Stunden (VÖ6):

☐ ohne Mittagessen ☐ mit Mittagessen am ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr

☐ Verlängerte Öffnungszeiten 7 Stunden (VÖ7):

☐ ohne Mittagessen ☐ mit Mittagessen am ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr

☐ Ganztagesbetreuung (GT)

Betreuungszeit:

	vormittags		nachmittags	
Montag	von	bis	von	bis
Dienstag	von	bis	von	bis
Mittwoch	von	bis	von	bis
Donnerstag	von	bis	von	bis
Freitag	von	bis	von	bis

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird für 11 Monate erhoben. Der August ist beitragsfrei. Der Elternbeitrag beträgt zum Datum der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung für Ihr Kind pro angefangenen Monat:

Elternbeitrag	EUR
Mittagessen	EUR
Gesamt	**EUR**

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen, die Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gem. § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (siehe Anlage 3 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Blaubeuren „Gemeinsam vor Infektionen schützen") und weitere wichtige Informationen befinden sich unter

https://www.blaubeuren.de/de/Buerger/Lebenswertes-Staedtle/Kinderbetreuung/ Kindereinrichtungen-Kita-Finder.

Diese Dokumente wurden gelesen und werden durch die nachfolgende Unterschrift akzeptiert.

Ort, Datum _____ Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 1* _____

Ort, Datum _____ Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 2* _____

1) Erhebung der Daten für die Statistik gem. § 99 Abs. 7 Nr. 3b SGB VIII.
2) Mit Angabe der E-Mail-Adresse willigen die Personensorgeberechtigten freiwillig ein, per E-Mail Informationen und Elternbriefe der Kindertageseinrichtung und des Trägers zu erhalten. Sollen Sie keine weiteren Informationen per E-Mail wünschen, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
3) Personensorgeberechtigte, die einen Notfallkontakt zum Zweck der Kontaktaufnahme im Bedarfsfall hinterlegen, erfüllen im Auftrag der verantwortlichen Stelle die Informationspflicht gem. Art. 13 DSGVO. Sie geben die folgenden Informationen zu Datenkategorien, Empfängern und Übermittlung weiter, da die personenbezogenen Daten nicht direkt durch die verantwortliche Stelle (Träger der Kindereinrichtung), sondern durch den/die Personensorgeberechtigte bei der betroffenen Person (Notfallkontakt) erhoben werden. Es werden folgende Kategorien von personenbezogenen Daten des Notfallkontakts verarbeitet: Vorname, Name, Telefonnummer (auch mobil). Die Daten werden folgenden Kategorien von Empfängern offengelegt: hauptamtliche Mitarbeitende. Es findet keine automatisierte Entscheidung im Einzelfall statt.
4) Die Angaben sind für die Gebührenberechnung notwendig. Die Gebühren richten sich nach der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder unter 18 Jahren in der Familie. Ohne Angaben kann keine Gebührenermäßigung geprüft werden. § 6 Absatz 7 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Blaubeuren findet Anwendung.

Datenschutz-Pflichtinformationen gem. Art. 12 ff. DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung.

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Gesundheit und Wohlbefinden des Kindes

Kindertageseinrichtung	**Datenschutzbeauftragte Person**
Name: _____	Name: Bürgermeister der Stadt Blaubeuren
Anschrift: _____	Anschrift: Karlstraße 2, 89143 Blaubeuren
Kontakt: _____	Kontakt: 07344 9669-0; info@blaubeuren.de

Fragebogen für Eltern / Personensorgeberechtigte zur freiwilligen Angabe von Informationen zur Entwicklung und Gesundheit des Kindes im Rahmen des Aufnahmegesprächs

Die Personensorgeberechtigen (i.d.R. die Eltern) haben sicherzustellen, dass nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) das Kind vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht wird. Diese ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Sie als Eltern haben gemäß § 34 Abs 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei der Erstaufnahme der Einrichtung gegenüber einem schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass zeitnah (d. h. innerhalb von 12 Monaten) vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Nachweise über die ärztliche Untersuchung sowie der Impfberatung können durch Vorlage der Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft („U-Heft") des Kindes erbracht werden. Sofern Sie als Eltern einen gesonderten schriftlichen Nachweis (also nicht durch die Teilnahmekarte aus dem U-Heft oder den Impfausweis) bevorzugen, können Sie diesen durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (auch ohne Verwendung eines einheitlichen Vordrucks) erbringen.

Durch die Beantwortung der untenstehenden Fragen können Sie als Eltern wesentlich dazu beitragen, dass die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle Ihr Kind bestmöglich unterstützen und begleiten kann. Die Informationen dienen als Grundlage für eine individuelle Entwicklungsbegleitung und ermöglichen es den pädagogischen Fachkräften, auf die spezifischen Bedürfnisse Ihres Kindes einzugehen.
Wir bitten Sie in die Beantwortung dieses Fragebogens die Ergebnisse der letzten Vorsorgeuntersuchung (U-Untersuchung) und die Rückmeldungen Ihrer Kinderärztin / Ihres Kinderarztes miteinzubeziehen. Alle Angaben sind freiwillig.

Name, Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Erkrankungen/Auffälligkeiten - Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen!

Hiermit wird von den Eltern/Sorgeberechtigten erklärt, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Anlage

☐ **keine** gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes vorliegen, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können oder beachtet werden müssen.

☐ folgende Informationen für eine gute Betreuung und Begleitung des o. g. Kindes in der Kindertagesbetreuung von Bedeutung sind:

- Chronische Erkrankungen: Leidet Ihr Kind an chronischen Erkrankungen wie Anfallsleiden, Allergien, Diabetes oder Herzerkrankungen? Wenn ja, welche spezifischen Bedürfnisse oder Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten?

  _____

  _____

- Unverträglichkeiten: Gibt es bekannte Unverträglichkeiten gegenüber bestimmten Lebensmitteln oder Substanzen, die in der Kita berücksichtigt werden sollten?

  _____

  _____

- Beeinträchtigungen des Sehens und Hörens: Gibt es Beeinträchtigungen des Sehens oder Hörens bei ihrem Kind, die eine Anpassung der pädagogischen Arbeit erfordern könnten?

  _____

  _____

- Sprachliche Auffälligkeiten: Sind sprachliche Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen im Bereich der Sprache bei Ihrem Kind festgestellt worden? Wenn ja, wie können diese am besten unterstützt werden?

  _____

  _____

  _____

- Motorische Auffälligkeiten: Gibt es motorische Auffälligkeiten oder Bewegungseinschränkungen, die bei der Gestaltung von Bewegungsangeboten in der Kita berücksichtigt werden sollten?

  _____

  _____

- Sozial-emotionale Besonderheiten: Sind sozial-emotionale Besonderheiten oder Herausforderungen bei Ihrem Kind bekannt, die eine spezielle Unterstützung oder Betreuung erfordern?

  _____

  _____

- Zusätzliche Hinweise: Gibt es zusätzliche Informationen oder Hinweise (aus Ihrer Beobachtung oder seitens des Kindesarztes/ der Kinderärztin), die für die Entwicklungsbegleitung und Betreuung Ihres Kindes in der Kita wichtig sein könnten?

  _____

  _____

*Ich willige **ausdrücklich** in die Verarbeitung der oben von mir gemachten Angaben durch die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle ein.*

_____ _____

Datum Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigten

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf kann auch nur auf einen Teil der Angaben bzw. personenbezogene Daten bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer des Betreuungsvertrags mit der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, nach Auslaufen des Betreuungsvertrags werden die Daten gelöscht.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

Dokumentation
über die Vorlage von Nachweisen über hinreichenden Masernschutz

Name, Vorname .....
Geburtsdatum .....

Nachweispflicht erfüllt:

Nachweis wurde vorgelegt am _____ als

☐ Impfausweis („Impfpass")
☐ Anlage zum Untersuchungsheft
☐ Ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
☐ Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität vorliegt
☐ Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.
Angabe zur Kontraindikation: ☐ Es liegt eine dauerhafte Kontraindikation vor.
Bitte beachten Sie: Sofern eine zeitlich befristete Kontraindikation vorliegt (z.B. aufgrund einer akuten Erkrankung), ist die Nachweispflicht nicht erfüllt (siehe unten)
☐ Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat und zwar des/der

_____
(Name und Adresse dieser Stelle/Einrichtung

Nachweispflicht (noch) nicht (vollständig) erfüllt:

☐ Es wurde **kein** Nachweis bis zum _____ vorgelegt.
☐ Es bestehen **Zweifel** an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises.

Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamts erfolgte daher am _____

☐ > Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem **späteren Zeitpunkt** möglich oder kann erst später **vervollständigt** werden (z.B. bei vorübergehender Kontraindikation aufgrund von Krankheit) oder
> Das vorgelegte ärztliche Zeugnis **verliert seine Gültigkeit** am _____

In diesem Fall ist ein Nachweis innerhalb eines Monats, nachdem es möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, oder innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses vorzulegen.

Eine Überprüfung des Masernschutzes ist daher am _____ erforderlich.

Dokument nicht interpretierbar:

☐ Vorgelegtes Dokument kann nicht interpretiert werden.
Die Weiterleitung einer Kopie an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte daher am _____

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift der Leitung der Kindertageseinrichtung

Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Personensorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/Kinderärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit.** Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/Kinderärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf / oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphterie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und / oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Pest
- Röteln
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2
Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungsplicht** der Personensorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien • Typhus- oder Paratyphus- Bakterien • Shigellenruhr- Bakterien

Tabelle 3
Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf / oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft** • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphterie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) • Windpocken

Nach einer Vorlage des RKI: www.rki.de

Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz

Das Kind

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt.

Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Einschätzung beendet.

Insoweit bestehen gegen den Wiederbesuch der Kindertageseinrichtung keine Bedenken.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Medikamentengabe in der Kindertageseinrichtung

Für die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt: Bitte gut leserlich ausfüllen. Danke!	
Name, Vorname des Kindes	
Kindertageseinrichtung	
Gruppe	
Diagnose	

Ärztliche Versorgung

Folgendes Medikament muss dem oben genannten Kind verabreicht werden:

Medikament (Handelsname der Arznei):

Dosierung (Einheiten pro Tag):

Form der Verabreichung (auftragen, schlucken etc.):

Zeitliche Vorgabe (wann und wie häufig pro Tag):

Verabreichungszeitraum (von … bis …):

Lagerung des Medikaments (Ort, Temperatur):

Mögliche Nebenwirkungen (Beipackzettel, was ist zu beachten):

Notfallmaßnahmen (Telefonnummer der Ärztin/des Arztes):

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes

Ermächtigung der/des Personensorgeberechtigten

Kindertageseinrichtung _____

Gruppe _____

Name, Vorname des Kindes _____

Anschrift des Kindes _____

Personensorgeberechtigte(r) 1 ☐ sorgeberechtigt

Name, Vorname

Anschrift

Personensorgeberechtigte(r) 2 ☐ sorgeberechtigt

Name, Vorname

Anschrift

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Kindertageseinrichtung unserem Kind das von der Ärztin/dem Arzt angegebene Medikament in der vorgeschriebenen Dosierung zu der angegebenen Zeit für die vorgeschriebene Behandlungsdauer zu verabreichen.
Die o. g. Maßnahmen sind von der gesetzlichen Unfallversicherung abgesichert. Es besteht ein grundsätzlicher Haftungsausschluss bei Fahrlässigkeit. Regressansprüche sind demnach bei nicht vorsätzlichem Handeln ausgeschlossen.

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 1*
Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 2*
Datum des Eingangs	Stempel der Kindertageseinrichtung

Datenschutz-Pflichtinformationen gem. Art. 12 ff. DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung.

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einverständniserklärungen

Folgend werden in den Punkten 1 bis 7 verschiedene Einverständniserklärungen von Ihnen abgefragt. Jeder aufgeführte Punkt stellt eine eigene Einverständniserklärung dar und ist **unabhängig von den übrigen** Punkten zu betrachten. Sofern Sie keine Angabe machen, gehen wir von einem versagten Einverständnis aus.

Kindertageseinrichtung _____

Gruppe _____

Name, Vorname des Kindes _____

Anschrift des Kindes _____

Personensorgeberechtigte(r) 1 ☐ sorgeberechtigt

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Personensorgeberechtigte(r) 2 ☐ sorgeberechtigt

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Mit meiner **Unterschrift bestätige** ich meine in den folgenden Punkten **gemachten Angaben**:

1. Fiebermessen
2. Entfernung von Zecken
3. Abholende Begleitpersonen
4. Alleine nach Hause gehen
5. Interne Veröffentlichung sowie Veröffentlichung in örtlichen Medien / Druck-Medien
6. Veranstaltungen und Exkursionen
7. Erfassung von Daten zur Bildungs-/ Entwicklungsdokumentation

auf den **Seiten 2 bis 4**.

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 1*
Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 2*
Datum des Eingangs	Stempel der Kindertageseinrichtung

Datenschutz-Pflichtinformationen gem. Art. 12 ff. DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung.

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

1. Fiebermessen

Es kann vorkommen, dass Kinder im Laufe des Tages krank werden und Fieber bekommen. Ohne schriftliche Genehmigung der Personensorgeberechtigten darf das pädagogische Fachpersonal jedoch kein Fieber messen. Deshalb bitten wir Sie, die Einverständniserklärung zu unterschreiben.

Ich gebe mein/Wir geben unser Einverständnis, dass meinem/unserem Kind Fieber im Ohr gemessen werden darf:

☐ Ja ☐ Nein

2. Entfernung von Zecken

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll. Um eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kindertageseinrichtung entfernen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis.
Sollten wir bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eine Zecke entdecken, werden wir diese unmittelbar entfernen. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie hierüber, wenn Sie Ihr Kind abholen. Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung der Bissstelle
- Kreisrote Entzündung am Körper
- Allgemeines Krankheitsempfinden

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie Ihr Kind bitte einem Arzt vor.

Mit der Entfernung der Zecke bei meinem/unserem Kind durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung bin ich/sind wir einverstanden:

☐ Ja ☐ Nein

Falls Sie mit einer Zeckenentfernung durch uns **nicht einverstanden** sind, ist für den Fall eines Zeckenbisses folgendes Vorgehen seitens der Kindertageseinrichtung vorgesehen und wird hiermit vereinbart: Die Personensorgeberechtigten werden telefonisch informiert und müssen Ihr Kind in der Kindertageseinrichtung **umgehend** nach Beendigung des Telefonates abholen.

3. Abholende Begleitpersonen

Ich erkläre/Wir erklären, dass mein/unser Kind von nachfolgenden aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden kann:

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Abholende Begleitpersonen müssen das 12. Lebensjahr erreicht haben. Beim Fahren mit dem Roller oder Fahrrad schreibt hier § 2 Abs. 5 StVO ein Mindestalter der Begleitperson von 16 Jahren vor.
Dem pädagogischen Fachpersonal unbekannte abholberechtigte Personen müssen ihren Personalausweis in der Kindertageseinrichtung vorzeigen.

Zur Abholung berechtigt sind die auf diesem Formular eingetragenen Personen. Holt eine andere

Person das Kind ab, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die pädagogischen Fachkräfte frühzeitig hiervon in Kenntnis zu setzen und, wenn möglich, die zur Abholung berechtigte Person vorzustellen. Kennen die pädagogischen Fachkräfte die abholende Person nicht, geben die Personensorgeberechtigten der abholenden Person eine unterschriebene Vollmacht mit, die zum Verbleib in der Kindertageseinrichtung bestimmt ist.

Es werden folgende Kategorien von personenbezogenen Daten der Begleitperson verarbeitet: Vorname und Name. Die Daten werden folgenden Kategorien von Empfängern offengelegt: hauptamtliche Mitarbeitende. Es findet keine automatisierte Entscheidung im Einzelfall statt. Personensorgeberechtigte, die Informationen zu Begleitpersonen zur Abholung im Bedarfsfall hinterlegen, erfüllen im Auftrag der verantwortlichen Stelle die Informationspflicht gem. Art. 13 DSGVO. Sie geben die folgenden Informationen zu Datenkategorien, Empfängern und Übermittlung weiter, da die personenbezogenen Daten nicht direkt durch die verantwortliche Stelle (Kindertageseinrichtung), sondern durch den/die Personensorgeberechtigte bei der betroffenen Person (Begleitperson) erhoben werden.

4. Alleine nach Hause gehen

Ich gebe mein/Wir geben unser Einverständnis, dass mein/unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

☐ Ja ☐ Nein

Ich erkläre/Wir erklären, dass mein/unser Kind von mir/uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Kindertageseinrichtung eingewiesen ist.
Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen trage(n) ich/wir Sorge, dass mein/unser Kind abgeholt wird. Die Kindertageseinrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

5. Interne Veröffentlichung sowie Veröffentlichung in örtlichen Medien / Druck-Medien

Um mir/uns und anderen Personensorgeberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, werden Fotografien angefertigt, auf denen auch mein/unser Kind abgebildet ist. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass diese in der Kindertageseinrichtung ausgelegt bzw. ausgehängt werden.

☐ Ja ☐ Nein

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit den Veranstaltungen in der Kindertageseinrichtung folgende Daten

☐ Vorname ☐ Nachname ☐ Alter ☐ Gruppenbild ☐ Einzelbild

meines/unseres Kindes bzw. meiner/unserer Kinder in folgenden Druck-Medien

☐ Örtliches Amtsblatt ☐ Orts- und Regionalteil von Zeitungen

veröffentlicht werden. Zeitungen, aber auch die anderen oben genannten Druck-Medien, können eventuell auch im **Internet** eingesehen und von dort heruntergeladen werden.
Ich bin mit einer Veröffentlichung in den oben angekreuzten Druck-Medien auch dann einverstanden, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet bedeutet.

☐ Ja ☐ Nein

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

6. Veranstaltungen und Exkursionen

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind

1. an Ausflügen, Spaziergängen, Exkursionen und anderen Aktivitäten der Kindertageseinrichtung, die nicht auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin/Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung wie Familienwandertag, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeitern/den Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder einer durch die Personensorgeberechtigten beauftragten Person liegt.
4. Ich bin/Wir sind darüber informiert, dass bei Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten außerhalb der Kindertageseinrichtung weitere Personen bzw. Institutionen, wie z.B. Museum, Zoo, Busunternehmen zum Zwecke der Mitorganisation Kenntnis über Vorname und Alter meines/unseres Kindes erhalten.

☐ Ja ☐ Nein

7. Erfassung von Daten zur Bildungs-/ Entwicklungsdokumentation

Das Erstellen und Führen einer Bildungs-/Entwicklungsdokumentation sieht vor, dass zum Zweck der Optimierung und Planung unserer pädagogischen Angebote und zur Optimierung unserer Rückmeldungen an Sie, was den Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes/Ihrer Kinder anbelangt, von den pädagogischen Fachkräften gemachte Wahrnehmungen dokumentiert werden. Zum Beispiel besondere Interessensäußerungen und Fähigkeiten, Entwicklungsstände und –fortschritte, aber auch Hinweise darauf, dass in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll sein könnte.
Soweit Sie zugestimmt haben, beinhaltet die Dokumentation auch Fotografien[1] von Ihrem Kind. In Elterngesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten werden Sie regelmäßig über unsere Erkenntnisse informiert. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung. Fotografien werden nur weitergegeben, wenn die zuständigen Personensorgeberechtigten die Frage Nr. 2 (s. unten) bejaht haben. Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

1. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass für mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation geführt wird:

   ☐ Ja ☐ Nein

2. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass Fotografien, auf denen mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder mit abgebildet sind, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden:

   ☐ Ja ☐ Nein

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerrufen genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Kindertageseinrichtung.

[1] Wir versenden die Fotos online an einen Anbieter, der die Fotos ausdruckt. Hierbei werden die Fotos Ihres Kindes via Internet versandt und zumindest für die Dauer der Bearbeitung unseres Auftrages beim Auftragnehmer gespeichert. Wir verpflichten uns, den Anbieter sorgfältig auszuwählen.

Antrag zur Änderung der Betreuung

Ergänzend zum Antrag auf Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung vom _____ wird Folgendes beantragt:

Kindertageseinrichtung _____

Gruppe _____

Änderung ab _____

Änderungsgrund _____

Name, Vorname des Kindes _____

Anschrift des Kindes _____

Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigte(r) 1 ☐ sorgeberechtigt

Name, Vorname

Anschrift

Personensorgeberechtigte(r) 2 ☐ sorgeberechtigt

Name, Vorname

Anschrift

Benötigter Betreuungsumfang

☐ Krippe (unter 3 Jahre) ☐ Kindergarten (über 3 Jahre) ☐ Altersgemischt

Betriebsform (es sind maximal zwei Betriebsformen kombinierbar):

☐ Regelkindergarten (RG)

☐ Verlängerte Öffnungszeiten 6 Stunden (VÖ6):

☐ ohne Mittagessen ☐ mit Mittagessen am ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr

☐ Verlängerte Öffnungszeiten 7 Stunden (VÖ7):

☐ ohne Mittagessen ☐ mit Mittagessen am ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr

☐ Ganztagesbetreuung (GT)

Betreuungszeit:

	vormittags		nachmittags	
Montag	von	bis	von	bis
Dienstag	von	bis	von	bis
Mittwoch	von	bis	von	bis
Donnerstag	von	bis	von	bis
Freitag	von	bis	von	bis

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird für 11 Monate erhoben. Der August ist beitragsfrei. Der Elternbeitrag beträgt ab dem Datum der beantragten Änderung für Ihr Kind pro angefangenen Monat:

Elternbeitrag	EUR
Mittagessen	EUR
Gesamt	**EUR**

Ort, Datum — Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 1*

Ort, Datum — Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 2*

* Datenschutz-Pflichtinformationen gem. Art. 12 ff. DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung. Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Antrag zur Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses
im Anschluss an die Betreuung im U3-Bereich

Ergänzend zum Antrag auf Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung vom _____ wird Folgendes beantragt:

Kindertageseinrichtung _____

Gruppe _____

Fortsetzung ab _____

Name, Vorname des Kindes _____

Anschrift des Kindes _____

Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigte(r) 1 ☐ sorgeberechtigt
Name, Vorname
Anschrift

Personensorgeberechtigte(r) 2 ☐ sorgeberechtigt
Name, Vorname
Anschrift

Benötigter Betreuungsumfang

Betriebsform (es sind maximal zwei Betriebsformen kombinierbar):

☐ Regelkindergarten (RG)

☐ Verlängerte Öffnungszeiten 6 Stunden (VÖ6):

☐ ohne Mittagessen ☐ mit Mittagessen am ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr

☐ Verlängerte Öffnungszeiten 7 Stunden (VÖ7):

☐ ohne Mittagessen ☐ mit Mittagessen am ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr

☐ Ganztagesbetreuung (GT)

Betreuungszeit:

	vormittags		nachmittags	
Montag	von	bis	von	bis
Dienstag	von	bis	von	bis
Mittwoch	von	bis	von	bis
Donnerstag	von	bis	von	bis
Freitag	von	bis	von	bis

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird für 11 Monate erhoben. Der August ist beitragsfrei. Der Elternbeitrag beträgt ab dem Datum der Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses für Ihr Kind pro angefangenen Monat:

Elternbeitrag	EUR
Mittagessen	EUR
Gesamt	**EUR**

Ort, Datum — Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 1*

Ort, Datum — Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 2*

* Datenschutz-Pflichtinformationen gem. Art. 12 ff. DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung. Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Antrag zur Verlängerung des Betreuungsverhältnisses
bei Schulanfängern für die Zeit vor dem Schuleintritt

Ergänzend zum Antrag auf Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. dem Antrag auf Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses vom _____ wird Folgendes beantragt:

Kindertageseinrichtung _____

Gruppe _____

Name, Vorname des Kindes _____

Anschrift des Kindes _____

Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigte(r) 1 ☐ sorgeberechtigt
Name, Vorname
Anschrift

Personensorgeberechtigte(r) 2 ☐ sorgeberechtigt
Name, Vorname
Anschrift

Das Betreuungsverhältnis soll mit dem aktuellen Betreuungsumfang bis zu dem Werktag fortgesetzt werden, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht, d. h. bis einschließlich zum

_____.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 1*

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 2*

* Datenschutz-Pflichtinformationen gem. Art. 12 ff. DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung. Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Antrag auf Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Hiermit beantrage ich/wir die Beendigung des Betreuungsverhältnisses für mein/unser Kind:

Kindertageseinrichtung _____

Gruppe _____

Beendigung zum _____

Name, Vorname des Kindes _____

Anschrift des Kindes _____

Personensorgeberechtigte(r) 1 ☐ sorgeberechtigt

Name, Vorname

Anschrift

Personensorgeberechtigte(r) 2 ☐ sorgeberechtigt

Name, Vorname

Anschrift

Gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Blaubeuren kann die Beendigung des Betreuungsvertrages nur zum Ende des Monats erfolgen.
Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Beendigungsdatum bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben.

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 1*
Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 2*
Datum des Eingangs	Stempel der Kindertageseinrichtung

* Datenschutz-Pflichtinformationen gem. Art. 12 ff. DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung. Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2026/2027

Die Elternbeiträge verstehen sich als Monatsbeiträge für eine Nutzung an fünf Tagen pro Woche. Es können maximal zwei Betriebsformen kombiniert werden.
Bei einer Kombination von Betriebsformen sind die unten aufgeführten Beträge durch fünf zu dividieren und entsprechend der Anzahl der Tage der Nutzung zu multiplizieren.
Die Betriebsform GT und der Krippenbereich enthalten bei einer 5-Tage-Woche eine monatliche **Essenspauschale:** **100 €**

Über 3 Jahre alte Kinder (Ü3-Kinder)

Betriebsform	monatlicher Elternbeitrag bei 5 Tage pro Woche				
	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 Kinder in der Familie	4 Kinder in der Familie	
Regelkindergarten (RG) 20 bis 25 Std. + 2 bis 4 Nachmittage (max. 30 Std.)	**181 €**	**141 €**	**96 €**	**32 €**	in allen Kitas
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ6) 30 Std.	**226 €**	**176 €**	**120 €**	**40 €**	
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ7) 35 Std.	**235 €**	**183 €**	**125 €**	**42 €**	
Ganztagsbetreuung (GT) (inkl. Essenspauschale) 44,5 bis 47,5 Std.	**481 €**	**397 €**	**302 €**	**167 €**	nicht in: Kräuterwald, Regenbogen, Zwergenland

Bei den Betriebsformen VÖ6 und VÖ7 kann die Essenspauschale zusätzlich gebucht werden.

Mögliche Kombinationen im Ü3-Bereich	monatlicher Elternbeitrag bei 5 Tage pro Woche				
	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 Kinder in der Familie	4 Kinder in der Familie	
4 Tage Regelkindergarten (RG) mit 1 Tag Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ6)	190 €	148 €	101 €	34 €	in allen Kitas
3 Tage Regelkindergarten (RG) mit 2 Tagen Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ6)	199 €	155 €	106 €	35 €	
4 Tage Regelkindergarten (RG) mit 1 Tag Verlängerten Öffnungszeiten (VÖ7)	192 €	149 €	102 €	34 €	
3 Tage Regelkindergarten (RG) mit 2 Tagen Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ7)	203 €	158 €	108 €	36 €	
4 Tage Regelkindergarten (RG) mit 1 Tag Ganztagsbetreuung (GT)	241 €	192 €	137 €	59 €	
3 Tage Regelkindergarten (RG) mit 2 Tagen Ganztagsbetreuung (GT)	301 €	243 €	178 €	86 €	
4 Tage Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ6) mit 1 Tag Regelkindergarten (RG)	217 €	169 €	115 €	38 €	
3 Tage Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ6) mit 2 Tagen Regelkindergarten (RG)	208 €	162 €	110 €	37 €	
4 Tage Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ6) mit 1 Tag Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ7)	228 €	178 €	121 €	40 €	
3 Tage Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ6) mit 2 Tagen Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ7)	230 €	179 €	122 €	41 €	
4 Tage Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ6) mit 1 Tag Ganztagsbetreuung (GT)	277 €	220 €	156 €	65 €	
3 Tage Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ6) mit 2 Tagen Ganztagsbetreuung (GT)	328 €	264 €	193 €	91 €	
4 Tage Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ7) mit 1 Tag Regelkindergarten (RG)	224 €	175 €	119 €	40 €	
3 Tage Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ7) mit 2 Tagen Regelkindergarten (RG)	214 €	166 €	113 €	38 €	
4 Tage Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ7) mit 1 Tag Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ6)	233 €	182 €	124 €	41 €	
3 Tage Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ7) mit 2 Tagen Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ6)	232 €	180 €	123 €	41 €	

4 Tage Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ7) mit 1 Tag Ganztagsbetreuung (GT)	284 €	226 €	160 €	67 €	
3 Tage Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ7) mit 2 Tagen Ganztagsbetreuung (GT)	334 €	269 €	196 €	92 €	
4 Tage Ganztagsbetreuung (GT) mit 1 Tag Regelkindergarten (RG)	421 €	346 €	261 €	140 €	nicht in: Kräuterwald, Regenbogen, Zwergenland
3 Tage Ganztagsbetreuung (GT) mit 2 Tagen Regelkindergarten (RG)	361 €	294 €	220 €	113 €	
4 Tage Ganztagsbetreuung (GT) mit 1 Tag Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ6)	430 €	353 €	266 €	142 €	
3 Tage Ganztagsbetreuung (GT) mit 2 Tagen Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ6)	379 €	309 €	229 €	116 €	
4 Tage Ganztagsbetreuung (GT) mit 1 Tag Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ7)	432 €	354 €	267 €	142 €	
3 Tage Ganztagsbetreuung (GT) mit 2 Tagen Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ7)	383 €	311 €	231 €	117 €	

Unter 3 Jahre alte Kinder (U3-Kinder)

Reine Kinderkrippe (inkl. Essenspauschale)	**monatlicher Elternbeitrag bei 5 Tage pro Woche**				
Betriebsform	**1 Kind in der Familie**	**2 Kinder in der Familie**	**3 Kinder in der Familie**	**4 Kinder in der Familie**	
Krippe 47,5 Std. (bis 16:30 Uhr)					nur in: Krippe Pusteblume, Krippe Märchenland und Krippe Seißen
Krippe 47,5 Std. (5 Tage bis 16:30 Uhr - 47,5 Std.)	850 €	632 €	426 €	168 €	
Krippe 47,5 Std. (2 Tage bis 16:30 Uhr - 19 Std.)	340 €	253 €	170 €	67 €	
Krippe 47,5 Std. (3 Tage bis 16:30 Uhr - 28,5 Std.)	510 €	379 €	256 €	101 €	
Krippe 42,5 Std. (bis 15:30 Uhr)					
Krippe 42,5 Std. (5 Tage bis 15:30 Uhr - 42,5 Std.)	761 €	565 €	381 €	150 €	
Krippe 42,5 Std. (2 Tage bis 15:30 Uhr - 17 Std.)	304 €	226 €	152 €	60 €	
Krippe 42,5 Std. (3 Tage bis 15:30 Uhr - 25,5 Std.)	456 €	339 €	229 €	90 €	
Krippe 37,5 Std. (bis 14:30 Uhr)					
Krippe 37,5 Std. (5 Tage bis 14:30 Uhr - 37,5 Std.)	671 €	499 €	336 €	133 €	
Krippe 37,5 Std. (2 Tage bis 14:30 Uhr - 15 Std.)	269 €	200 €	135 €	53 €	
Krippe 37,5 Std. (3 Tage bis 14:30 Uhr - 22,5 Std.)	403 €	299 €	202 €	80 €	
Krippe VÖ (32,5Std.)					
Krippe 32,5 Std. (5 Tage bis 13:30 Uhr - 32,5 Std.)	582 €	432 €	291 €	115 €	
Krippe 32,5 Std. (2 Tage bis 13:30 Uhr - 13 Std.)	233 €	173 €	117 €	46 €	
Krippe 32,5 Std. (3 Tage bis 13:30 Uhr - 19,5 Std.)	349 €	259 €	175 €	69 €	

Krippe 44,5 Std. (bis 17 Uhr, freitags bis 14 Uhr)					nur in: Krippe Weiler
Krippe 44,5 Std. (5 Tage - 44,5 Std.)	797 €	592 €	399 €	157 €	
Krippe 44,5 Std. (2 Tage - Mo+Di - 19 Std.)	340 €	253 €	170 €	67 €	
Krippe 44,5 Std. (2 Tage - Do+Fr - 16 Std.)	286 €	213 €	143 €	57 €	
Krippe 44,5 Std. (3 Tage - Mo-Mi - 28,5 Std.)	510 €	379 €	256 €	101 €	
Krippe 44,5 Std. (3 Tage - Mi-Fr - 25,5 Std.)	456 €	339 €	229 €	90 €	
Krippe 40,5 Std. (bis 16 Uhr, freitags bis 14 Uhr)					
Krippe 40,5 Std. (5 Tage - 40,5 Std.)	725 €	539 €	363 €	143 €	
Krippe 40,5 Std. (2 Tage - Mo+Di - 17 Std.)	304 €	226 €	152 €	60 €	
Krippe 40,5 Std. (2 Tage - Do+Fr - 15 Std.)	269 €	200 €	135 €	53 €	

Krippe 40,5 Std. (3 Tage - Mo-Mi - 25,5 Std.)	456 €	339 €	229 €	90 €	
Krippe 40,5 Std. (3 Tage - Mi-Fr - 23,5 Std.)	421 €	313 €	211 €	83 €	
Krippe 36,5 Std. (bis 15 Uhr, freitags bis 14 Uhr)					
Krippe 36,5 Std. (5 Tage - 36,5 Std.)	653 €	485 €	327 €	129 €	
Krippe 36,5 Std. (2 Tage - Mo+Di - 15 Std.)	269 €	200 €	135 €	53 €	
Krippe 36,5 Std. (2 Tage - Do+Fr - 14 Std.)	251 €	186 €	126 €	49 €	
Krippe 36,5 Std. (3 Tage - Mo-Mi - 22,5 Std.)	403 €	299 €	202 €	80 €	
Krippe 36,5 Std. (3 Tage - Mi-Fr - 21,5 Std.)	385 €	286 €	193 €	76 €	
Krippe VÖ (32,5Std.)					
Krippe 32,5 Std. (5 Tage bis 14:00 Uhr - 32,5 Std.)	582 €	432 €	291 €	115 €	
Krippe 32,5 Std. (2 Tage bis 14:00 Uhr - 13 Std.)	233 €	173 €	117 €	46 €	
Krippe 32,5 Std. (3 Tage bis 14:00 Uhr - 19,5 Std.)	349 €	259 €	175 €	69 €	

Altersgemischte Gruppen (ab 2 Jahren)	**monatlicher Elternbeitrag bei 5 Tage pro Woche**				
Betriebsform	**1 Kind in der Familie**	**2 Kinder in der Familie**	**3 Kinder in der Familie**	**4 Kinder in der Familie**	
U3-Regelkindergarten (RG) 20 bis 25 Std. + 2 bis 4 Nachmittage (max. 30 Std.)	362 €	282 €	192 €	64 €	
U3-Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ6) 30 Std.	453 €	353 €	240 €	80 €	nur in: Kita Entenweg und Kita Kräuterwald
U3-Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ7) 35 Std.	471 €	367 €	250 €	83 €	
U3-Ganztagsbetreuung (GT) (inkl. Essenspauschale) 44,5	862 €	694 €	504 €	235 €	

	monatlicher Elternbeitrag bei 5 Tage pro Woche				
Mögliche Kombinationen im altersgemischten U3-Bereich	**1 Kind in der Familie**	**2 Kinder in der Familie**	**3 Kinder in der Familie**	**4 Kinder in der Familie**	
4 Tage U3-Regelkindergarten (RG) mit 1 Tag Ganztagsbetreuung (GT) (Di o. Do - 31,5 Std.) (inkl. anteiliger Essenspauschale bei GT)	462 €	364 €	254 €	98 €	
3 Tage U3-Regelkindergarten (RG) mit 2 Tagen Ganztagsbetreuung (GT) (Di + Do - 33 Std.) (inkl. anteiliger Essenspauschale bei GT)	562 €	447 €	317 €	132 €	
4 Tage U3-Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ6) mit 1 Tag Ganztagsbetreuung (GT) (Di o. Do - 33 Std.) (inkl. anteiliger Essenspauschale bei GT)	534 €	421 €	293 €	111 €	nur in: Kita Entenweg und Kita Kräuterwald
3 Tage U3-Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ6) mit 2 Tagen Ganztagsbetreuung (GT) (Di + Do - 36 Std.) (inkl. anteiliger Essenspauschale bei GT)	616 €	489 €	346 €	142 €	
4 Tage U3-Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ7) mit 1 Tag Ganztagsbetreuung (GT) (Di o. Do - 37 Std.) (inkl. anteiliger Essenspauschale bei GT)	549 €	432 €	301 €	114 €	
3 Tage U3-Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ7) mit 2 Tagen Ganztagsbetreuung (GT) (Di + Do - 39 Std.) (inkl. anteiliger Essenspauschale bei GT)	627 €	497 €	351 €	144 €	

Bei den Betriebsformen VÖ6 und VÖ7 kann die Essenspauschale zusätzlich gebucht werden.